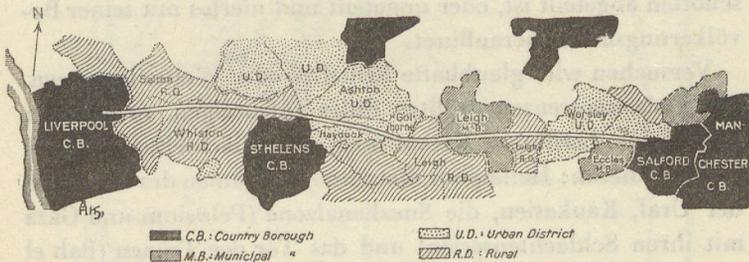


XIII.

GRENZABSTUFUNG NACH DEM POLITISCHEN GEWICHT, NACH RAUMGRÖSSE UND RAUMWERT DER ZU SCHEIDENDEN RÄUME.

VERSUCHEN WIR, GRENZWERT UND GRENZBEDEUTUNG NACH dem politischen Gewicht, nach der Raumgröße und dem Raumwert der zu scheidenden Räume abzuschätzen, so kommen wir zunächst auf die sehr landläufigen Begriffe der Erdteils- und Erdraumsgrenze, der Reichs- und Staatsgrenze (mit dem Problem übervölkischer Zusammenfassungen), der Landes-, Provinz-



10. Stadt- und Landgrenzen im Verkehrsdruck:
die Straße Manchester—Liverpool.

und Gaugrenze (mit dem Länderproblem belastet), endlich der Siedlungsgrenze, die wieder in zwei großen Typen der Stadt- und Landgrenze gleichartige oder gegensätzliche Siedlungen scheidet, an deren hartem, disharmonischem Stoß der Urbanismus, das Verstädtierungsproblem seinen Pferdefuß zeigt (136). Aber wir erkennen schnell, wie wenig uns diese landläufigen Bezeichnungen sagen, wie relativ sie im Grunde sind — da sie doch durch einen einzigen völkerrechtlichen, staatsrechtlichen, landesgesetzlichen Vorgang äußerlich geändert werden können, buchstäblich durch einen Federzug — ohne daß damit das Geringste an ihrer biologischen Eigenart anders zu werden braucht. Hier ist der springende Punkt zwischen absoluter und